

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Europäische
Klimaschutzinitiative
EUKI

Informationen zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Stand: 01. Februar 2018

1. Ziele der Projekte

Bis 2030 wollen die Staaten der Europäischen Union (EU) ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 senken. Unter anderem soll dafür bis 2030 der EU-weite Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf mindestens 27 Prozent steigen und die Energieeffizienz gegenüber einem Referenzszenario um mindestens 27 Prozent verbessert werden¹. Die Umsetzung und gemeinsame Weiterentwicklung der Klimapolitik bleibt für alle Mitgliedstaaten der EU eine Herausforderung, auch weil die Ausgangslage innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Dialog, gegenseitiges Lernen von guten Beispielen, Bewusstseinsbildung und Wissenstransfer, die Stärkung klimapolitischer Kapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, ein Geflecht aus einer Vielzahl von Kooperationen in Form von Netzwerken zwischen staatlichen, kommunalen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen Akteuren innerhalb der EU sind wichtige Voraussetzungen, um dem Ziel einer langfristig treibhausgasneutralen EU näher zu kommen.

Dazu leistet die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) einen Beitrag. Die EUKI unterstützt in Form von Klimaschutzprojekten fachliche Kapazitäten für effektiven und innovativen Klimaschutz vornehmlich in den mittel-, ost- und südeuropäischen EU-Mitgliedsstaaten. Durch ausgewählte Einzelmaßnahmen werden zudem Impulse zum Wissenstransfer zu Klimaschutz in den Partnerländern gesetzt. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der europäischen Integration durch bi- und multilaterale Zusammenarbeit, Dialog und Austausch auf dem Gebiet des Klimaschutzes
- Stärkung des Wissens und Bewusstseinsbildung für die Hintergründe des Klimawandels sowie die ökologischen, sozialen und ökonomischen Chancen in Verbindung mit Klimaschutz
- Kapazitätsaufbau und Netzwerkbildung für staatliche, zivilgesellschaftliche, wirtschaftliche, bildungspolitische, wissenschaftliche und kommunale Schlüsselakteure zur Unterstützung von transformativen Prozessen in anderen EU-Mitgliedstaaten
- Sichtbarkeit für gute Praktiken auch, aber nicht nur, aus Deutschland in der EU erhöhen, Wissens-/Erfahrungstransfer intensivieren sowie Expertise anderer Akteure/ Mitgliedstaaten für Klimaschutz in Deutschland nutzen
- Eine Brücke zu EU-Förderprogrammen bilden, um über Kapazitätsaufbau sowie Konzept- und Projektentwicklung europäische Mittel in innovative und progressive Maßnahmen zu lenken.

Zielgruppen der einzelnen bi- und multilateralen Maßnahmen sind (nationale) Regierungen, Gebietskörperschaften, Zivilgesellschaft, Verbraucher und – soweit beihilferechtlich zulässig - die gewerbliche Wirtschaft, vornehmlich in den ost-, mittel- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten.

¹ Die genauen Zielmarken werden demnächst im Trilog-Prozess zur Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie und Erneuerbaren Energien Richtlinie zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission verhandelt.

Mögliche Themenfelder für bi- und multilaterale Projekte im Rahmen der EUKI sind die Entwicklung von Klimastrategien und ihre Umsetzung auf verschiedenen Ebenen, der Austausch zu Klimapolitikinstrumenten, Maßnahmen und technischen Lösungen in allen relevanten Sektoren: Energie, Industrie, Verkehr, private Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, Abfall, Landwirtschaft und Landnutzung. Diese können auch miteinander kombiniert werden oder unter übergreifenden Themenstellungen, wie z.B. klimafreundliche Stadtentwicklung, bearbeitet werden. Auch Bildungsarbeit und Bewusstseinsbildung zu Klimawandel und Klimaschutz ist ein zentrales Themenfeld der EUKI.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wurde vom BMUB mit der Umsetzung der Projektfinanzierung im Rahmen der EUKI beauftragt.

2. Gegenstand der Projektfinanzierung	
<p>Durchführer müssen darlegen, wie ihre Projekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Stärkung des Klimaschutzes in den jeweiligen Zielregionen beitragen. Es werden sowohl Projekte finanziert, die die Erschließung messbarer Treibhausgaspotenziale unterstützen als auch Projekte, die auf die Entwicklung guter klimapolitischer Rahmenbedingungen hinwirken. Folgende Ansätze können einzeln oder in Kombination miteinander verfolgt werden:</p>	
Kapazitätsaufbau	Kapazitätsaufbau orientiert am Bedarf von klimapolitischen Schlüsselakteuren in öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen sowie im Wirtschafts- und bildungspolitischen Bereich in anderen EU-Mitgliedstaaten. Aufbau von Analyse- und Beratungskapazitäten, bspw. durch Workshops, Schulungsreihen/ Weiterbildungen/ Qualifizierung/ Wissensvermittlung.
Netzwerkbildung	Aufbau nachhaltiger bi- und multilateraler Kooperationsformate. Förderung von Netzwerken und Klimapartnerschaften bspw. zwischen Regierungsinstitutionen, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft zur Unterstützung transformativer Prozesse.
Austausch zu und Unterstützung klimapolitischer Analysen, Politiken und Maßnahmen	Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung oder Pilotierung von Klimapolitikinstrumenten, Programmen und Maßnahmen, z.B. bi- und multilateraler Austausch und Unterstützung zu guten regulatorischen Rahmenbedingungen, Finanzierungsinstrumenten und -modellen, Ermittlung von Treibhausgasminderungspotentialen, praktische Ansätze zum Abbau von Barrieren bei der Umsetzung von Klima- und Energie-Strategien sowie zur Entwicklung von landesspezifischen Lösungsansätzen. Dies kann auf nationaler, regionaler sowie auf kommunaler Ebene ansetzen.
Dialogformate, Disseminationsprojekte, Bildung	Dialog-, Beteiligungs- und Konsultations-, sowie Stakeholder-Prozesse, Förderung von Wissensbildung und Bewusstseinsstärkung zu den Themen Klimawandel und Klimaschutz.
<p>Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind investive Projekte sowie Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Gleiches gilt für Projekte mit Beteiligung von Durchführungspartnern außerhalb der EU. Für alle Bereiche gilt, dass Projekte, deren Hauptbestandteil in der Entwicklung von ausschließlich auf Print-Materialien oder internetbasierten Informations- und Beratungsangeboten (Internetseiten und Apps) besteht, nur in Ausnahmefällen finanziert werden.</p>	

Grundsätzlich nicht finanziert werden Maßnahmen, die auch von kommerziellen Anbietern erbracht werden können.

2.1. Qualität des vorgeschlagenen Projektes/ Auswahlkriterien

Projektskizzen und Projektvorschläge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet. Über eine Projektfinanzierung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entschieden.

Relevanz	Die geplanten Maßnahmen müssen mit einem oder mehreren Zielen der Europäischen Klimaschutzinitiative übereinstimmen und einen relevanten Beitrag zu Erreichung der Energie- und Klimaziele der EU bzw. der Zielländer leisten. Wichtig sind dafür eine Unterstützung durch Regierungen sowie des klimapolitischen Umfeldes derselben. Das Interesse der nationalen Regierungen ist, soweit möglich, durch ein entsprechendes Unterstützungsschreiben nachzuweisen.
Qualität des Projektkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> – Angemessenheit, stringente Darstellung und Plausibilität des Zielsystems (Outputs – Outcome – Impact); – Effektivität der methodischen Umsetzung (Art und Zusammenspiel der geplanten Aktivitäten); – Vollständigkeit und realistische Einschätzung von Risiken; – Qualität der Indikatoren und der Art der Datenerhebung zur Messung des Projekterfolgs; – nachvollziehbare und ausgewogene Aufgabenteilung, angemessene Steuerungsstruktur und Managementinstrumente (nur bei Konsortien) – Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes; – Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien).
Synergien	Bezüge zu laufenden und früheren Förderprogrammen der Bundesregierung, der deutschen Bundesländer, der Europäischen Union und anderen Gebern einschließlich ihrer Bedeutung für das vorgesehene Projekt, müssen aufgezeigt und Synergiepotenziale genutzt werden. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.
Nachhaltigkeit	Die zu finanzierenden Projekte müssen nachhaltig angelegt sein. Dies betrifft sowohl 1) die Verankerung der Ergebnisse in den Politiken des Partnerlandes/der Zielregion, 2) die Replizierbarkeit/Upscaling-Potentiale und 3) finanzielle Nachhaltigkeit der entwickelten Instrumente/Strukturen/Produkte wie z.B. Sicherung einer Anschlussfinanzierung.
Effizienz	Der vorgesehene Mitteleinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Wirkungen stehen.

3. Formelle Voraussetzungen

Zielländer	Die EUKI unterstützt klimapolitische Projekte mit Akteuren in den Ländern der EU, schwerpunktmäßig in den ost-, mittel- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten.
Sitz des Durchführers und der Durchführungspartner	Durchführer müssen ihren offiziellen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben bzw. dort registriert sein. Entsprechend dem regionalen Schwerpunkt der EUKI werden insbesondere Durchführer mit Sitz in Ost-, Mittel- und Südeuropa zur Einreichung von Projektvorschlägen ermutigt. Bi- und multilaterale Konsortien sind gleichermaßen erwünscht, wobei nur <u>max. drei</u> Durchführungspartner zulässig sind. Die Zahl der Durchführungspartner sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektzielen, Finanzmitteln und der Aufteilung und Gewichtung der jeweiligen Aufgabenpakete stehen.
Rechtsfähigkeit	Finanzierungsfähig sind ausschließlich Projekte, die von juristischen Personen mit eigener Rechtsfähigkeit durchgeführt werden. Projekte in der Trägerschaft natürlicher Personen sind von einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative ausgeschlossen.
Gemeinnützigkeit	Durchführer und Durchführungspartner müssen gemeinnützig sein. Existiert neben dem gemeinnützigen Bereich auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ist letzterer von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen. Durchführer müssen in diesem Fall darlegen, dass sie das Projekt ausschließlich im gemeinnützigen Bereich durchführen und die Projektaktivitäten keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilferechts umfassen. Deutsche Durchführer und Durchführungspartner müssen nach Aufforderung zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages die Gemeinnützigkeit durch einen steuerlichen vorläufigen Freistellungsbescheid nachweisen. Ausländische Durchführer und Durchführungspartner müssen, soweit vorhanden, auf entsprechende nationale, dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht äquivalente Regelungen verweisen und die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch ihre Organisation belegen. Entsprechende Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen.
Organisationsart der Durchführer und Durchführungspartner	Durchführer müssen zu einer der folgenden Kategorien gehören: <ul style="list-style-type: none"> – Nichtregierungsorganisationen – Nationale/regionale/lokale Behörden – Internationale/multilaterale Organisationen – Gemeinnützige Unternehmen – Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen
Kapazitäten	Durchführer müssen folgende organisatorische und personelle Kapazitäten sicherstellen: <ul style="list-style-type: none"> – Geeignetes Buchhaltungssystem, (ggf. auch zur Trennungsbuchhaltung bei nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten), qualifizierte(r) Buchhalter(in) – Angemessene Verfahren zur Vergabe von Aufträgen unter Einhaltung nationaler Bestimmungen und internationaler Standards

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen angemessener interner Kontrollmechanismen - fachliche sowie rechtlich-kaufmännische Expertise, um internationale Projekte qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Dazu gehören auch projektspezifische Kompetenzen sowie Erfahrungen in der Zielregion.
Finanzstärke	Die Höhe des geplanten durchschnittlichen jährlichen EUKI-Finanzierungsvolumens sollte den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre des Durchführers nicht überschreiten.
Ausschlusskriterien	<p>Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Zwangsliquidation befinden, oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden oder gegen die vergleichbare Verfahren eingeleitet wurden; - die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind; - bei denen eine vertretungsberechtigte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft wurde, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes, eines Korruptionsdeliktes, der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Urkundenfälschung, oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde; oder - die mit der Durchführung des Projektes bereits begonnen hat.

4. Art, Umfang und Höhe sowie besondere Voraussetzungen der Projektfinanzierung	
Rechtlicher Rahmen	<p>Der Ideenwettbewerb wird vom BMUB finanziert und von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des BMUB umgesetzt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt gemäß GIZ-Verfahren.</p> <p>Eine wirtschaftliche Begünstigung des Empfängers ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf eine Projektfinanzierung besteht nicht.</p> <p>Die Durchführer sind verpflichtet, auf die Projektfinanzierung durch die EUKI, u. a. durch Verwendung der Wortmarke der GIZ und der Europäischen Klimaschutzinitiative, hinzuweisen (z. B. in Veröffentlichungen, Publikationen, auf Internetseiten, Give-aways).</p> <p>Der Durchführer und etwaige Durchführungspartner lassen zu, dass die GIZ oder das BMUB einschließlich deren Beauftragte und gegebenenfalls auch der Bundesrechnungshof die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Projektfinanzierung bei ihnen prüfen.</p>

Finanzierungsart	Finanziert werden ausschließlich Projekte, keine Institutionen.
Rechtliche Grundlage	<p>Deutsche Empfänger: Zuschussvertrag (Vertragssprache: deutsch) Ausländische Empfänger: Grant Agreement (Vertragssprache: englisch). Musterverträge sind auf der EUKI-Website verfügbar: www.euki.de Weitere Informationen zur vertraglichen Abwicklung finden sich auf den Website der GIZ unter www.giz.de/finanzierungen bzw. www.giz.de/financing</p> <p>Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der GIZ als Umsetzer des Ideenwettbewerbs und dem Durchführer zustande. Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Durchführer und evtl. Durchführungspartnern liegt im Verantwortungsbereich des Erstempfängers.</p>
Bemessungsgrundlage der Projektfinanzierung	Grundlage für die Bemessung der Projektfinanzierung sind die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Ausgaben. Zu Fragen bezüglich einer Abrechnung auf Kostenbasis wenden Sie sich bitte an das EUKI-Programmbüro.
Höhe der Projektfinanzierung	<p>Pro Projekt kann ein Finanzierungsbetrag zwischen 50.000 EUR und max. 350.000 EUR gewährt werden. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag ist grundsätzlich finanzierungsfähig, kann jedoch in keinem Fall 11% der direkten Ausgaben überschreiten. Der angesetzte Satz muss angemessen sein und ist plausibel darzulegen.</p>
Finanzierungsfähige Ausgaben	<p>Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Umsetzung notwendig sind, um das Projekt innerhalb des festgelegten Zeitraums durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass investive Vorhaben von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind. Sachgüter, soweit sie die Anwendung und Verbreitung technischer Lösungen für Klimaschutz betreffen, sollten nur für kleinere Applikationen kalkuliert sein, die dann aber durchaus auch in hoher Stückzahl Anwendung finden können. Die Projektfinanzierung muss der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern zu Gute kommen. Dies beinhaltet die Umsetzung von signifikanten Projektanteilen durch Durchführer- oder Durchführungspartner in den Zielländern. Maßnahmen zur Vermeidung (u.a. Video- oder Telefonkonferenzen) sowie zur Klimaneutralisierung von Reisen werden erwartet. Kompensationszahlungen für Treibhausgasemissionen, die durch projektbezogene Reisen entstehen, sind bei der Kalkulation der Reisekostenbudgets zu berücksichtigen. Zu den nicht finanzierungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind – Ausgaben für die Erstellung der Projektskizze / des Projektvorschlags

<p>Beihilferelevanz der Finanzierung</p>	<p>Die Beurteilung, ob durch die Projektfinanzierung eine Beihilfe gewährt wird, erfolgt auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie den Hinweisen in der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. EU 2016, C 262/01).</p> <p>Grundsätzlich sollen im Rahmen des Ideenwettbewerbs Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen Bereich finanziert bzw. eine Wettbewerbsverfälschung durch die Finanzierung ausgeschlossen werden. Die Durchführer haben daher nach Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags mit dem Projektvorschlag eine Selbstauskunft zu der Marktsituation betreffend die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Tätigkeiten vorzulegen. Insbesondere ist in geeigneter Weise darzustellen, ob und wenn ja, die beabsichtigten Tätigkeiten bereits von kommerziellen Wirtschaftsteilnehmern zu kostendeckenden Preisen angeboten werden. Ferner ist die Nachfragesituation darzustellen, d.h. es sind insbesondere die Zielgruppen der Tätigkeiten zu identifizieren und zu erläutern, inwieweit diese Zielgruppen die im Rahmen des Projektes auszuführenden Tätigkeiten bislang nachfragen bzw. in Anspruch nehmen. Darzustellen ist ferner die Anreiz- bzw. Pilotfunktion des Projekts.</p>
<p>Projektdauer</p>	<p>Die Dauer eines Projektes sollte mindestens vier Monate umfassen. Projekte müssen spätestens im März 2021 abgeschlossen sein.</p>
<p>Eigen-/Drittmittel</p>	<p>Ein angemessener Eigenbeitrag wird erwartet, sofern Durchführer bzw. Durchführungspartner über eine hinreichende Grundfinanzierung verfügen.</p> <p>Eine Einwerbung von Drittmitteln anderer Geber zur Kofinanzierung des Gesamtprojekts bzw. einzelner Projektaktivitäten ist erwünscht.</p>
<p>Projektpartnerschaften</p>	<p>Der Durchführer wie auch alle relevanten Durchführungspartner sind bereits in der Skizze zu benennen.</p> <p>Weiterleitungen von Teilen der Projektfinanzierung durch den Durchführer an max. drei Durchführungspartner sind möglich, soweit die Einhaltung der Vorschriften des europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. AEUV) gewährleistet ist. Der Abschluss eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem Durchführer und den Durchführungspartnern liegt im Aufgabenbereich des Durchführers. Dieser ist für die Einhaltung der im Zuschussvertrag/Grant Agreement festgelegten Bestimmungen verantwortlich.</p>
<p>Vergabe von Aufträgen</p>	<p>Vergibt der Durchführer bzw. Durchführungspartner im Rahmen des finanzierten Projektes Aufträge, hat er diese nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu Marktpreisen zu vergeben. Im Zuschussvertrag werden diesbezügliche Konkretisierungen und Ergänzungen geregelt.</p>

<p>5. Art des Auswahlverfahrens</p>	
<p>Zweistufiges Auswahlverfahren</p>	<p>Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in englischer Sprache ausschließlich elektronisch unter Nutzung der</p>

	<p>entsprechenden Online-Maske auf der Webseite www.euki.de fristgerecht einzureichen.</p> <p>Alle bis zum Fristablauf vollständig eingegangenen Projektskizzen werden gesammelt und einer Bewertung unterzogen. Aussichtsreiche Projektskizzen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend der o. g. Kriterien ausgewählt.</p> <p>Die entsprechenden Durchführer werden daraufhin schriftlich zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages aufgefordert (zweite Verfahrensstufe). Vorgenannter Projektvorschlag ist wiederum innerhalb einer Frist von ca. 6 Wochen einzureichen.</p> <p>Nicht erfolgreiche Projekte werden schriftlich informiert.</p>
Einreichungsfrist	<p>Für das Auswahlverfahren 2018 werden Projektskizzen und Projektvorschläge berücksichtigt, die bis 16. März 2018, 24 Uhr (Mittleuropäische Winterzeit, MEWZ) über die Online-Maske auf der EUKI-Website eingehen.</p>

6. Geltungsdauer

Diese Information gilt ab dem 01.02.2018. Änderungen bleiben vorbehalten.

7. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für den Inhalt ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Umsetzerin des Ideenwettbewerbs.

